

unter Punkt 1 bis mit 5 aufgestellten, am Fuße dieser Bekanntmachung zum Abdruck gebrachten Vorschriften über die Beschränkung des Straßenhandels auch auf die Ringstraße an der Promenade, auf der Strecke zwischen der Nordstraße und der Bahnhofstraße, auf den Blücherplatz und auf den Johannisplatz bis zur Thalstraße einerseits und bis zum Rabensteinplatz andererseits ausgedehnt.

Wir heben hierbei nochmals ausdrücklich hervor, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen gemäß § 118 des hiesigen Straßen-Polizei-Regulativs vom 29. Februar 1896 in Verbindung mit § 366 Ziffer 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 8. September 1897.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Bretschneider. Stahl.

1) Zur Verhütung von Störungen und Belästigungen des Verkehrs wird der Handel mit Waaren der unter 2) bezeichneten Gattungen, insoweit er auf den unter 3) genannten öffentlichen Verkehrs-räumen mittels Umherfahren oder Umhertragens betrieben wird, hiermit verboten.

2) Das Verbot gilt für den Handel mit Obst, Südfrüchten, Beeren, Fischen aller Art, Grünwaaren, sonstigen Gemüsen und mit Kalendern. Soweit ein Bedürfnis dazu hervortreten sollte, bleibt vorbehalten, ihm auch noch andere Waarengattungen zu unterwerfen.

3) Das Verbot erstreckt sich auf alle innerhalb des Promenadenringes liegenden Straßen und Plätze der inneren Stadt, ferner auf den Grimmaischen Steinweg, die Blücher-, Wintergarten-, Gerber-, Goethe-, Nürnberger, Post-, Quer- und Tauchaer Straße, auf das Bahnhofsgäßchen, die Bahnhofstraße von der Wintergartenstraße bis zum Blücherplatz und die Bayerische Straße vom Bayerischen Platz bis zur Sophienstraße.

Weiter erstreckt sich das Verbot auf die Kurprinzstraße, die Windmühlenstraße, die Brüder-, Leplay- und die Markthallenstraße, den Peterssteinweg vom Königsplatz bis zur Emilienstraße, den Königsplatz mit den Fahrbahnen, den Roßplatz mit

den Fahrbahnen bis zur verlängerten Kurprinzstraße, diese eingeschlossen, die Ringstraße an der Promenade, auf der Strecke zwischen der verlängerten Kurprinzstraße und dem Grimmaischen Steinwege, und auf die Münzgasse.

4) Das Verbot gilt vom 1. April bis 30. September für die Zeit von  $\frac{1}{2}$  6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis 31. März für die Zeit von  $\frac{1}{2}$  7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, an denjenigen Tagen aber, an denen die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet ist, für die im zweiten Absatz von Ziffer 3 bezeichneten Straßen und Plätze auch für die Zeit bis Abends 9 Uhr.

5) Während der unter das Verbot fallenden Zeiten dürfen auf den von ihm betroffenen Verkehrs-räumen Wagen oder sonstige Fahrzeuge mit Waaren der unter 2) bezeichneten Art nur zum Zwecke directen Durchfahrens und nur so fahren, daß die Waaren verdeckt gehalten werden.

Auch dürfen hierbei keinerlei Anpreisungen derselben durch Wort oder Zeichen erfolgen.

Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Begleiter solcher Wagen in gleicher Weise verantwortlich wie die Besitzer der Waaren.

### Bekanntmachung,

betr. die revidirte Markt-Ordnung.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 9. vorigen Monats, betr. das Inkrafttreten der revidirten Markt-Ordnung vom 1. October dieses Jahres ab, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß § 50 Absatz 1 derselben folgenden Wortlaut erhält:

Uebertretungen der Vorschriften dieser Ordnung, einschließlich der jeweilig bekannt gemachten Bestimmungen für die Kühlanlage (siehe Anhang F.), werden, dafern sie nicht nach anderweitigen Gesetzen oder Verordnungen höher zu bestrafen sind, vom Rathe mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Leipzig, den 7. October 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lindner.